

Berechtigter Personenkreis

§ 14a/b: WTH, Tierärzte, Apotheker, Patentanwälte, Notare, RA, Ziviltechniker § 14 a: Zahnärzte und Ärzte (kein §14b möglich)

Wahlmöglichkeit

- Private Gruppenkrankenversicherung
- Selbstversicherung nach § 16 ASVG
- Selbstversicherung § 14a GSVG bei Ausübung nur einer Erwerbstätigkeit bzw. Pensionsbezug ohne parallele Erwerbstätigkeit
- § 14b GSVG, wenn mehrere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden oder neben dem Bezug der Pension eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird

Für den angeführten Pers.-Kreis besteht Versicherungspflicht (Ausnahme: Ärzte, Zahnärzte), es muss eine der o.a. Versicherungen ausgewählt werden. Wurde einmal eine Wahl getroffen, ist i.d.R. kein Umstieg mehr mögl. (Ausnahme: ASVG-Selbstversicherung endet autom., wenn eine eig. Pflichtvers. eintritt).

Beginn 14a Versicherung erst nach Vorliegen eines Antrages des Versicherten

- Mit dem Zeitpunkt, den der Versicherte wählt
- Im Anschluss an eine 14b Versicherung, sofern sich der Vers. nicht für eine Mitgliedschaft der Gruppenkrankenversicherung der Interessensvertretung (GKV) entscheidet
- Im Anschluss an eine Selbstvers. Bei der GKK (§16 ASVG)
- Mit Anfall der Pension (sofern aussch. Pens.-Bezug, keine Erwerbstätigkeit mehr)

Ende 14a Versicherung

- Mit dem letzten des KM in dem die Kammermitgliedschaft erlischt
- Mit dem letzten des KM in dem die Pension, der Ruhegenuss oder die Altersversorgungsleistung erlischt
- Mit Eintritt der 14b Versicherung

Beginn 14b Versicherung

- Mit Aufnahme einer anderen Pflichtvers. begründeten Erwerbstätigkeit (DV, Gewerbe) wenn davor 14 Vers. od. Antragstellung nach Wegfall der Selbstvers. nach § 16 ASVG
- Mit Anfall einer Pens., Ruhegenuss, Todesversorgungsleistung, sofern zusätzl. noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Beginn des KBG-Bezuges, sofern zusätzl. Noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird

Ende 14b Versicherung

- Mit Monatsletzten, in dem die die Pflichtvers. begründende Erwerbstätigkeit erlischt (Kammermitgliedschaft)
- Mit letzten des KM in dem die Pens., Ruhegenuss oder Altersversorgungsleistung erlischt
- Mit Monatsletzten, in dem die die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit (DV, Gewerbetreibender) erlischt

Beitragsgrundlagen

- Bei ausschließl. Pensionsbezug: die Pension
- Bei Bezug eines Ruhegenusses oder Alter-, BU-, Todesversorgungsleistung einer gesetzl. Berufl. Interessensvertretung (jeweilige Kammer) diese Leistung begrenzt mit 80% der höchstmöglichen Pensionsbemessungsgrundlage
- In allen übrigen Fällen die Beitragsgrundlage (nur Aktive) und/oder eine der oben angeführten Leistungen, wiederum mit 80% (wie oben) begrenzt

Beitragssatz

- Aktive und Rechtsanwälte: 6,8%
- Pensionisten der folgenden Berufsgruppen: WTH, Tierärzte, Apotheker, Patentanwälte, Notare, Ziviltechniker, Zahnärzte und Ärzte: 6,8%

Infos zu Selbstvers.

Wechselwunsch von § 14 a/b zu Gruppenkrankenversicherung	Grundsätzlich seit 01.01.2016 keine Beendigung 14 a/b, auch eine kurzfristige Unterbrechung der selbstständigen Erwerbstätigkeit ändert nichts daran
Arzt	Immer Selbstversicherung § 14a GSVG; bei DV ruht diese
Alle anderen mit Selbstvers. 14a GSVG + DV	14a wird zu Pflichtvers. § 14b GSVG
Änderung von ÖGK/priv. KV auf Selbstvers. SVS	Grundsätzlich nur möglich, wenn keine andere KV vorliegt. Eine Bestätigung über das Ende der KV-Pflicht muss gesendet werden
§14b	Kann unter VG gemeldet werden
Vorabbestätigung §14b möglich	Ja, Bestätigung kann gesendet werden (Uniqa beendet sonst meist nicht die Gruppenkrankenversicherung)

From:
<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:
<https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=selbstversicherung>

Last update: **2022/04/26 12:30**

